



11. BIS 13. APRIL 2008

gwärb'08

KÜSSNACHT AM RIGI

Ziele des Veranstalters

Alle Flächen sind vermietet

Zufriedene Gwärbler und Besucher

Finanzziele werden erreicht

 **RadioCentral** Partner elektronische Medien

Aussteller-Reglement

Meisterzunft Küssnacht

Ausstellungsleitung

Inhalt

1. Ziele und Zweck der gwärb'o8 Küssnacht am Rigi	3
2. Daten, Öffnungszeiten, Rahmenprogramm	3
3. Ort und Ausstellungskonzept	3
4. Anmeldung	3
5. Platz-Zuteilung	4
6. Ausstellervertrag	4
7. Fälligkeiten	5
8. Ausstellungsstände und Gebühren	6
9. Technische Ausstattung	6
10. Standeinrichtungen	7
11. Betrieb der Ausstellung	8
12. Ordnungsmassnahmen und Vorschriften	8
13. Versicherungen	9
14. Ausstellungs-Zeitung	10
15. Diverse Bestimmungen	10
16. Terminplan	10
Anmerkung	10
Kontaktperson Ausstellungsleitung	11

1. Ziele und Zweck der gwärb'o8 Küssnacht am Rigi

- a) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben im Bezirk Küssnacht
- b) Werbemöglichkeit für das regionale Gewerbe
- c) Werbemöglichkeit der verschiedenen Berufsverbände, Vorstellung diverser Berufe mit Lehrlingswerbung (Berufe an der Arbeit)
- d) Belebung der regionalen Wirtschaft
- e) Pflege persönlicher Kontakte mit Kunden und Kollegen

2. Daten, Öffnungszeiten, Rahmenprogramm

- a) Die Ausstellung findet vom Freitag, 11. April 2008, 14.00 Uhr, bis Sonntag, 13. April 2008, 18.00 Uhr, statt.
- b) Am Freitag und Samstag ist die Ausstellung jeweils bis um 22.00 Uhr geöffnet.
- d) Für alle Ausstellungstage sind Sonder- und Unterhaltungsanlässe geplant.

3. Ort und Ausstellungskonzept

- a) Die Ausstellung wird in der Dreifachturnhalle Ebnet, in der Eis-Rigihalle), Curling- und Schwinghalle Küssnacht durchgeführt.
- b) Es werden auch Tischstände, Aussen- und Wandflächen angeboten.
- c) Innerhalb der Ausstellung sind verschiedene Begegnungsstätten (Café, Bistro, Restaurant) vorgesehen.
- d) Propaganda und Pressebearbeitung erfolgen gemeinsam.

4. Anmeldung

- a) Das Anmeldeformular ist bis zum angegebenen Termin einzureichen. Verspätet eintreffende Anmeldungen können nur noch im Rahmen des noch zur Verfügung stehenden Platzes berücksichtigt werden. Andernfalls werden die Anmeldungen in der Reihenfolge der oben genannten Prioritäten und gemäss dem Eingangsdatum auf eine Warteliste gesetzt und die Bewerber entsprechend orientiert. Die Anmeldung wird bestätigt.

- b) Im Anschluss an diese Bestätigung bezahlt der Bewerber eine Grundgebühr von Fr. 500.– mittels beigelegtem Einzahlungsschein. Die Zahlung wird den effektiven Stand- und/oder Beteiligungskosten wieder gutgeschrieben.

5. Platz-Zuteilung

- a) Die Einteilung der Stände in den Hallen wird durch die Ausstellungsleitung bzw. durch das OK vorgenommen. Es soll eine Massierung branchengleicher Betriebe vermieden werden. Es wird versucht, sich konkurrenzierende Firmen auf die einzelnen Hallen zu verteilen.
- b) Bei der Standzuteilung werden die Wünsche der Aussteller nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch seitens der Aussteller keinesfalls ein Rechtsanspruch auf einen ganz bestimmten Standort.
- c) Die Ausstellungsleitung kann für keinerlei Folgen haftbar gemacht werden, welche sich für Aussteller an besonderen Lagen ergeben können.
- d) Die definitive Standzuteilung wird den Ausstellern in einem massstabsgetreuen Plan vor der ersten Aussteller-Orientierung bekanntgegeben.
- e) Allfällige Einsprachen gegen eine vorgenommene Platzierung können der Ausstellungsleitung innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich eingereicht werden. Der endgültige Entscheid über Platzzuteilungen liegt jedoch ausschliesslich beim OK.

6. Ausstellervertrag

- a) Sobald die definitiven Teilnehmer der Ausstellung bestimmt sind, werden die betreffenden Anmeldungen rechtskräftig. Die Anmeldungen gelten ab diesem Zeitpunkt als verbindlicher Ausstellervertrag. Der Aussteller übernimmt fortan die Verpflichtungen, welche in diesem Reglement festgehalten und auf dem Anmeldeformular eingetragen wurden. Weitere Vereinbarungen bedürfen ausschliesslich der Schriftform, ansonsten sie ungültig sind.
- b) Ausstellungsteile, die nicht der angemeldeten Branche entsprechen, werden an der Ausstellung nicht zugelassen. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, solche Teile entfernen zu lassen. In Härtefällen behält

- sich das OK das Recht vor, Stände zu schliessen, wobei Standmieten nicht zurückerstattet werden.
- c) Der abgeschlossene Aussteller-Vertrag kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die gesamte Standmiete inklusive aller anfallenden, im Beiblatt erwähnten Nebenkosten wird zur Zahlung fällig.
- d) Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können von der Ausstellungsleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfallen die Standkosten inklusive aller anfallenden Nebenkosten zugunsten der Ausstellung.

7. Fälligkeiten

- a) Die Rechnung gemäss diesem Reglement wird dem Aussteller nach Vertragsabschluss zugestellt. Der Gesamt-Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung festgesetzten Frist zu bezahlen.
- b) Wird die Rechnung nicht fristgerecht beglichen, kann die Ausstellungsleitung eine Nachfrist zur Begleichung einsetzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Stand anderweitig vergeben werden.
- c) Verzichtet ein Teilnehmer nach Abschluss des Vertrages auf die Teilnahme, so haftet er für Platzmiete und Nebenkosten. Gelingt es, den Stand schadlos anderweitig zu vermieten, so ist vom Aussteller nur die Grundgebühr von Fr. 500.– zu bezahlen.

11. BIS 13. APRIL 2008

gwärb'08

KÜSSNACHT AM RIGI

8. Ausstellungsstände und Gebühren

- a) **Eis-, Curling- und Dreifachturnhalle:** Die Ausstellungsleitung stellt den Ausstellern folgende Stand-Varianten zur Verfügung:
- 1-Fronten-Stand:** einseitig offen Fr. 160.–/m² Bodenfläche
 - 2-Fronten-Stand:** zweiseitig offen Fr. 160.–/m² Bodenfläche + 10%
 - 3-Fronten-Stand:** dreiseitig offen Fr. 160.–/m² Bodenfläche + 15 %
- Wandfläche:** 2.50 m hoch, 1 m breit Fr. 120.–/Stück
Tischstand: pauschal Fr. 400.–
- b) **Offenes Freigelände:** Flächen zu Fr. 70.–/m²
Für Aussteller, die nicht Mitglied der Meistersunft Küssnacht oder des Vereins Marktplatz Küssnacht sind, wird ein Zuschlag von 10% verrechnet. Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.
- c) Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, welche die Normhöhe von 2.50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung getroffen wurde.
- d) Die Lichtweite der Stände kann bis zu 5 cm geringer sein, als die effektiv gemietete Fläche (Überschneidung der Standwände).
- e) Das Aufstellen von Dekorationsmaterial etc. im Besucherkorridor ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet.
- f) Die Besucher werden im Einbahnsystem an allen Ständen vorbeigeführt.

9. Technische Ausstattung

- a) Die Ausstellungsleitung stellt den Stand im Innern nach den genannten Tarifbestimmungen in folgender Ausführung zur Verfügung:
- Boden in Eishalle: Beton
 - Boden in Curlinghalle: Beton
 - Rück- und Seitenwände: weiss, 5 mm Kunststoff, Höhe 2.50 m
 - Blende 30 cm hoch: Farbe nach Wahl, Unterkant 2.20 m
 - Blendenbeschriftung: bis 25 Buchstaben
 - Beleuchtung: pro 6 m² 3 Spots
 - Pro Stand: 1 Elektroverteiler 230V/2kW
 - Dachraster: Ohne Füllungseinlagen

- b) Zusätzliche Ausstattungsteile wie Telefonanschlüsse, Wasserstellen, Maschinenanschlüsse können gegen Aufpreis bestellt werden. Für die Angaben steht ein Beiblatt «Technische Ausstattung» rechtzeitig zur Verfügung.
- c) Alle übrigen Ausstellungsteile sind Sache des Ausstellers.
- d) An den Wasser-, Telefon- und Elektroanschlüssen der Ausstellung dürfen nur konzessionierte Fachleute Ergänzungen vornehmen. Diese werden durch die Ausstellungsleitung bestimmt.
- e) Bei Schwergut hat der Aussteller der Ausstellungsleitung Gewicht und Grösse bekannt zu geben. Bei Ausstellungsgütern, welche über 500 kg schwer sind, muss der Aussteller eine Bewilligung bei der Ausstellungsleitung einholen.
- f) Alle Ausstellerteile (Klebebänder etc.) müssen am Schluss von den Standwänden und -böden entfernt werden. Nötigenfalls wird dies auf Kosten des Ausstellers veranlasst.
- g) Der Aussteller haftet ebenfalls für fahrlässige Bodenverunreinigungen und/oder Beschädigungen jeglicher Art.

WICHTIG: Am Boden im Innern dürfen keine Dübel oder Nägel montiert werden!

10. Standeinrichtungen

- a) Der Aufbau und das Einrichten des Standes haben so zu geschehen, dass der gesamte Ablauf der Ausstellung nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich beim Auf- und Abbau an die von der Leitung vorgeschriebenen Termine zu halten. Falls eine längere Aufbauzeit benötigt wird, hat der Aussteller eine schriftliche Bewilligung einzuholen.
- b) Der Aussteller hat dafür besorgt zu sein, dass die Ausstellungsgänge freigehalten werden. Dekorationsmaterial, Kisten und übriges Verpackungsgut ist vor der Eröffnung durch eigenes Personal aus der Ausstellungshalle zu entfernen.
- c) Zur Gestaltung der Ausstellungsstände darf kein feuergefährliches Material wie Schilf, Strohmatten, Papier etc. verwendet werden. Für Deckenbespannungen dürfen nur schwer entflammable Stoffe gebraucht werden.

- d) Plätze im Freien (Freigelände) werden ohne jegliche Einrichtung als Bodenfläche vermietet, Strom- und Wasseranschlüsse sind nach Rücksprache möglich.

11. Betrieb der Ausstellung

- a) An den Ständen sind Direktverkäufe und Bestellungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Das Gleiche gilt für die Abgabe von Mustern, Kundengeschenken und Getränken. Erlaubt sind ausschliesslich Getränke und Gebäck in Form eines Apéros. Die Abgabe und der Verkauf von Speisen und Getränken, welche mit der Gastronomie konkurrenzieren, sind untersagt.
- b) Der Aussteller darf ab 21.30 Uhr keine Getränke mehr an die Besucher abgeben. Jeder Stand ist spätestens um 22.00 Uhr zu schliessen.
- c) Preis-, Gewichts- und Verbrauchsanschriften an den Produkten sind aufgrund der entsprechenden Gesetze und Verordnungen vorzunehmen.
- d) Maschinen, Apparate und Werkzeuge können vorgeführt werden. Es dürfen jedoch nur Objekte sein, welche in Bezug auf Unfallverhütung den Vorschriften der Schweizerischen Unfallversicherung (SUVA) entsprechen.
- e) Bei Geruchsemissionen kann vom Aussteller verlangt werden, auf eigene Kosten eine Abzugsvorrichtung einbauen zu lassen.

12. Ordnungsmassnahmen und Vorschriften

- a) Die Ausstellungsleitung überprüft die Einhaltung dieses Reglements. Ihre Anweisungen sind strikte zu befolgen.
- b) Innerhalb des Veranstaltungsareals wie auch auf den besetzten Freigeländen hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Den Anordnungen ihrer Organe, der bevollmächtigten Beamten, der Feuerpolizei und der amtlichen Stellen ist unbedingt Folge zu leisten.
- c) Den Organen der Ausstellung und der Behörden muss der freie Zutritt zu den Ständen jederzeit gestattet werden.
- d) Der Aussteller verpflichtet sich, alle bau- und/oder feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen, lebensmittelpolizeilichen und sonstigen

- Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinde zu erfüllen, den getroffenen behördlichen Verfügungen sofort nachzukommen und in vollem Umfang zu erfüllen.
- e) Die Ausstellungsleitung organisiert vor, während und nach der Ausstellung rund um die Uhr eine Hallenbewachung. Die Bewachung beginnt am ersten Aufbau- und endet am letzten Abbautag.

13. Versicherungen

a) Risikoversicherung

Die Aussteller sind verpflichtet, Ausstellungsgüter sowie Einrichtungsgegenstände aller Art gegen Risiko (Feuer-, Elementar-, Diebstahl und Transportschäden) selbst zu versichern. Die Ausstellungsleitung hat bei einer von ihr frei wählbaren Versicherungsgesellschaft eine General-Police für die Ausstellung abgeschlossen. Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, eine den Erfordernissen entsprechende Zusatzversicherung zu beantragen.

b) Haftpflichtversicherung

Jeder Aussteller hat sich für die Schäden, welche er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchem Grunde, an deren Ständen, am Eigentum der Ausstellung oder am Leben und Besitz Dritter verursacht, aufzukommen. Die Ausstellungsleitung lehnt jegliche Haftung für Schäden an ausgestellten Gütern ausdrücklich ab.

c) Haftpflicht, Haftungsausschluss der Veranstalterin

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, welche den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und/oder Sachschäden, die durch Auf- und/oder Abbau seines Standes oder durch seine Ausstellungsgüter entstehen.

Die Ausstellungsleitung hat eine Haftpflichtversicherung für eine gesetzliche Haftung abgeschlossen. Sie übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und/oder Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung für etwelche Schäden und/oder Abhandenkommen aus.

Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen keinerlei Einschränkungen.

14. Ausstellungs-Zeitung

- a) Das OK gibt rechtzeitig eine Ausstellungs-Zeitung heraus. Der Eintrag und ein Inserat sind im Standpreis enthalten.
- b) Den Ausstellern steht es frei, weitere Inserate für die Ausstellungs-Zeitung zu disponieren, beispielsweise für sich selber oder für Partner, Lieferanten etc.

15. Diverse Bestimmungen

- a) Kann die Ausstellung infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden oder wird sie vorzeitig abgebrochen, ist eine Haftung der Ausstellungsleitung ausgeschlossen.
- b) Das OK ist berechtigt, für einzelne Ausstellungssektoren Sondervorschriften zu erlassen. Anordnungen dieses Reglements bleiben dem OK vorbehalten.
- c) In allen Fällen von Differenzen gilt als Gerichtsstand Küssnacht. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

16. Terminplan

- 29. September 2007: Anmeldeschluss für Aussteller
- November 2007: Unterlagen und Pläne für Aussteller, provisorische Ständeinteilung
- Mitte Januar 2008: Standbesprechung, Aussteller-Verzeichnis
- Ab 7. April 2008: Einrichten der Stände

11. – 13. April 2008: Ausstellungstage gwärb'o8 Küssnacht am Rigi

- 14./15. April 2008: Abbau

Anmerkung

Die Bezeichnungen Aussteller, Besucher etc. in diesem Reglement beziehen sich immer auf die weibliche und die männliche Form.

Meisterzunft Küssnacht Ausstellungsleitung

Kontaktperson: Beat Waldispühl

Tel. G: 041 850 21 33

beat.waldispuehl@moewa.ch

Küssnacht, im August 2007